

Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze für Lehrer und Pädagogische Assistenten¹⁾ an staatlichen Schulen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze für Lehrer und Pädagogische Assistenten¹⁾ an staatlichen Schulen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

KWMBI I 1981 S. 78, ber. 1983, S. 102

2030.1-K

Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze für Lehrer und Pädagogische Assistenten¹⁾ an staatlichen Schulen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Unterricht und Kultus

vom 29.12.1980 Az.: A/13 - 8/195 800,

berichtigt in KWMBI I 1983 S. 102

Lehrer und Pädagogische Assistenten an staatlichen Schulen, die im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die hierfür allgemein festgelegte Höchstaltersgrenze (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LbV) überschritten hatten, können abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 LbV zu Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie

- die allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
- in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis stehen oder für ein hauptamtliches Dienstverhältnis vorgesehen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Gleichzeitig werden die nachstehenden Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zulassung von (weiteren) Ausnahmen von den Einstellungsaltersgrenzen gemäß § 61 Abs. 5 Satz 3 LbV (1978) aufgehoben:

Bekanntmachung vom 14. Februar 1979 (KMBI I S. 37)

Bekanntmachung vom 29. April 1980 (KMBI I S. 250).

I.A. Dr. Ernst Schnerr

Ministerialdirigent

¹⁾ [Amtl. Anm.:] nichtamtliche Anmerkung Stand Januar 2004: jetzt „Förderlehrer“